

Beschlussvorschlag

des Vorstands der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

**an die Vertreterversammlung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
am 26. April 2024**

Tagesordnungspunkt 7

Verlängerung des Vorratsbeschlusses zur Emission einer AT1 Anleihe

Antrag:

Die Vertreterversammlung ermächtigt den Vorstand, bis zum 25. April 2029 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen zur Aufnahme zusätzlichen Kernkapitals für Zwecke der bankaufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 300 Mio. durch die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ("apoBank") auszugeben (im Folgenden die "Kapitalschuldverschreibungen" oder insgesamt die "AT1-Anleihe").

Die Kapitalschuldverschreibungen sollen so ausgestaltet sein, dass sie zum Zeitpunkt der Ausgabe als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (Capital Requirements Regulation – "CRR") bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung und damit als Teil der bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel der apoBank an deren Ausgabetag anerkannt werden.

Über die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die nähere Ausgestaltung der Kapitalschuldverschreibungen entscheidet der Vorstand.

Ein etwaiges Zeichnungsrecht der Mitglieder der apoBank in Bezug auf die Kapitalschuldverschreibungen wird vorsorglich ausgeschlossen.

Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss zur Ausgabe von Kapitalschuldverschreibungen sollen der apoBank die erweiterten Möglichkeiten der Eigenmittelbeschaffung zur Stärkung der bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelbasis eröffnet werden. So setzen sich die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel einer Bank aus drei Elementen, dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1 – AT1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2 – T2), zusammen. Zum harten Kernka-

pital, dem wichtigsten Bestandteil der Eigenmittel, gehören bei der apoBank insbesondere die Geschäftsguthaben der Mitglieder sowie die Rücklagen. Über Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals verfügt die apoBank derzeit nicht.

In welcher Höhe eine Bank Eigenmittel mindestens vorhalten muss, hängt u.a. von den unterlegungspflichtigen Risikopositionen ab. Kredite und andere Forderungen müssen insbesondere in Abhängigkeit ihrer Bonitätseinstufung in unterschiedlicher Höhe mit Eigenmitteln unterlegt werden. Darüber hinaus müssen auch Marktrisiken, operationelle Risiken und sonstige Risiken mit Eigenmitteln unterlegt werden. Im Ergebnis geht es darum, ein adäquates Minimum an Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Elementen zu definieren, so dass die Einlagen der Kunden nicht gefährdet werden.

In Anbetracht der europäischen Umsetzung von Basel IV (CRR III) rechnet die apoBank mit steigenden Anforderungen an die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Das Instrument der Kapitalschuldverschreibungen verschafft der apoBank eine hohe Flexibilität sowohl betreffend den Zeithorizont und die Umsetzungsdauer der Kapitalaufnahme als auch in Bezug auf das gegebenenfalls benötigte Volumen. Einen weiteren Vorteil bietet die Unkündbarkeit der Anleihe durch die Anleihegläubiger. Darüber hinaus erweitern die Kapitalschuldverschreibungen das apoBank-Produktspektrum für institutionelle Anleger.

Sowohl Zinszahlungen als auch die Rückzahlung der Kapitalschuldverschreibungen liegen grundsätzlich im freien Ermessen des Vorstands, wobei jede Rückzahlung der Kapitalschuldverschreibungen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 77, 78 CRR bedarf. Das freie Ermessen des Vorstands wird zudem durch vordefinierte zwingende Zinsausfallereignisse begrenzt:

a) Zinszahlungen dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten gezahlt werden und dürfen nicht zur Unterschreitung weiterer, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen führen.

b) Die zuständige Behörde kann ein entsprechendes Zinszahlungsverbot erlassen.

c) Die Kapitalschuldverschreibungen wurden vollständig herabgeschrieben. Im Falle der teilweisen Herabschreibung der Kapitalschuldverschreibungen dürfen Zinszahlungen nur in Anbetracht des nicht herabgeschriebenen Kapitalbetrages geleistet werden.

Die Kapitalschuldverschreibungen haben keine fest vereinbarte Laufzeit und sind ordentlich nur durch die apoBank kündbar, wobei die ordentliche Kündigung für eine Mindestlaufzeit, welche aufsichtsrechtlich zumindest fünf Jahren betragen muss, ausgeschlossen ist. Nach Ablauf der festgelegten Mindestlaufzeit kann sich der Vorstand zu jedem Zinszahlungstermin für eine Rückzahlung entscheiden, wenn die Bedingungen für die Rückzahlung eingehalten werden. Die ordentliche Kündigung durch den Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Wenn die Eigenmittel der apoBank eine bestimmte Mindestquote unterschreiten, wird das auf die Kapitalschuldverschreibungen eingezahlte Kapital herabgeschrieben, bis die Mindestquote wieder erreicht ist. Die Herabschreibung kann während der Laufzeit der Kapitalschuldverschreibungen ein- oder mehrmalig bis zur vollen Höhe des eingezahlten Kapitals erfolgen. Die spätere Wiederauffüllung des Kapitals liegt im freien Ermessen des Vorstands und darf ebenfalls nur aus bestimmten Posten des freien Vermögens erfolgen. Die Kapitalschuldverschreibungen vermitteln keine Beteiligung am Liquidationserlös der apoBank.

Die Verbindlichkeiten der apoBank unter den Kapitalschuldverschreibungen sind tief nachrangig. Sie werden bilanziell nach HGB als Fremdkapital behandelt.

Da noch nicht abschließend rechtlich geklärt ist, ob ein aus aktienrechtlichen Vorschriften abgeleitetes Zeichnungsrecht bei der Ausgabe von Kapitalschuldverschreibungen durch eine Genossenschaft entsprechende Anwendung findet, wird ein etwaiges Zeichnungsrecht der Mitglieder der apoBank vorsorglich ausgeschlossen.

Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind Anlageprodukte wie die Kapitalschuldverschreibungen wegen ihres Risikoprofils grundsätzlich nicht für den Erwerb durch Privatpersonen geeignet. Die Platzierung soll daher ausschließlich bei institutionellen Investoren erfolgen.

Bitte entnehmen Sie die wesentlichen Charakteristika der AT1-Anleihe der beigefügten Anlage.

Anlage:

Wesentliche Charakteristika der AT1-Anleihe

Emission

Emittentin der AT1-Anleihe ist die apoBank mit Sitz in Düsseldorf.

Die Platzierung erfolgt im Rahmen eines Angebots bei ausgewählten institutionellen Kunden der Bank in- und außerhalb des Genossenschaftssektors (sogenannte Privatplatzierung) oder im Wege einer öffentlichen Markttransaktion. Eine Erweiterung der Platzierung auf das Privatkundensegment wird aufgrund der Nichtgeeignetheit nicht angestrebt.

Das Emissionsformat kann in Inhaberschuldverschreibungen oder Namensschuldverschreibungen bestehen.

Das Volumen ist auf maximal EUR 300 Mio. angelegt.

Die Höhe und Art der Verzinsung wird in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlage vor dem Ausgabetag der AT1-Anleihen festgelegt.

Ausgestaltung der Kapitalschuldverschreibungen

Die Kapitalschuldverschreibungen werden als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 52 CRR ausgestaltet und haben daher die folgenden Charakteristika:

Die Kapitalschuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der apoBank, d.h. die Ansprüche der Anleihegläubiger gehen den Ansprüchen sonstiger Gläubiger der apoBank aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen nach.

Die Kapitalschuldverschreibungen verbriefen einen bedingten Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zinsen, dessen Erfüllung im freien Ermessen des Vorstands liegt. Der Vorstand der apoBank kann daher nach freiem Ermessen beschließen, Zinsen an einem Zinszahlungstag ganz oder teilweise nicht zu zahlen, um so die Eigenkapitalsituation der Bank zu stärken. Darüber hinaus ist eine Zinszahlung stets ausgeschlossen, wenn die Bank bestimmte bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalquoten nicht erfüllt oder infolge der Zahlung nicht erfüllen würde. Ein Ausfall der Zinszahlung wird nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt und begründet auch keinen Kündigungsgrund unter den Anleihebedingungen.

Unterschreitet die harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) der Bank einen bestimmten Wert¹, sehen die Anleihebedingungen zwingend eine Herabschreibung des Nominalbetrags der Kapitalschuldverschreibungen vor. Der Herabschreibung erfolgt dabei in dem Maße, wie es erforderlich ist, dass die harte Kernkapitalquote der Bank den genannten Wert wieder erreicht.

Eine Herabschreibung ist nicht auf Dauer angelegt, d.h. die Bank kann nach ihrem freien Ermessen, aber ohne einen entsprechenden Anspruch der Anleihegläubiger, eine Wiederhochschreibung des reduzierten Nominalbetrags bis zum ursprünglichen Nominalbetrag vornehmen, wenn und soweit der durch die Hochschreibung entstehende Aufwand nicht zu einem Jahresfehlbetrag in dem betreffenden Geschäftsjahr führt.

Die Kapitalschuldverschreibungen haben keine fest vereinbarte Laufzeit.

Eine ordentliche Kündigung seitens der apoBank ist frühestens nach Ablauf einer Mindestlaufzeit, welche aufsichtsrechtlich zumindest fünf Jahre betragen muss, zulässig. Außerordentlich kann die apoBank

¹ Der Wert wird bei Ausgabe der Kapitalschuldverschreibungen unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

die Kapitalschuldverschreibungen nur aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen kündigen. Jede Kündigung und Rückzahlung der Kapitalschuldverschreibungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 77, 78 CRR. Die ordentliche Kündigung durch den Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Die Kapitalschuldverschreibungen vermitteln keine Beteiligung am Liquidationserlös der Bank.

Die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden als Aufsichtsbehörden der apoBank vor Ausgabe der AT1-Anleihe informiert.